

Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

Kurzanalyse
für die Umweltstiftung WWF

Berlin, Mai 2010

Dr. Felix Chr. Matthes
Ass. jur. Regine Barth
Ass. jur. Hendrik Acker, M.E.S.

Öko-Institut e.V.

Büro Berlin
Novalisstraße 10
D-10115 Berlin
Tel.: +49-30-40 50 85-0
Fax: +49-30-40 50 85-388

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Tel.: +49-61 51-81 91-0
Fax: +49-61 51-81 91-33

Geschäftstelle Freiburg
Merzhauser Str. 173
D-79100 Freiburg
Tel.: +49-761-452 95-0
Fax: +49-761-452 95 - 88

www.oeko.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Fragestellung	5
2	Zentrale Regelungsgehalte eines Klimaschutzgesetzes.....	7
2.1	Treibhausgas-Emissionsminderungsziele	7
2.2	Integriertes Klimaschutz- und Energieprogramm	8
2.3	Nationales Anpassungsprogramm	9
2.4	Klimaschutz-Berichterstattung.....	10
2.4.1	<i>Monitoring der Treibhausgasemissionen</i>	<i>10</i>
2.4.2	<i>Monitoring wichtiger Komplementärindikatoren</i>	<i>11</i>
2.4.3	<i>Projektionen und Maßnahmenbewertung.....</i>	<i>11</i>
2.5	Klimaschutzkommission	12
3	Schlussbemerkungen	14
4	Referenzen	15

1 Einleitung und Fragestellung

Mit zunehmendem Erkenntnisfortschritt der Klimawissenschaft und dem entsprechend zunehmendem Handlungsdruck steht Klimapolitik vor neuen Herausforderungen. Vor allem die mittel- und langfristigen Handlungserfordernisse sowohl im Bereich der massiven Rückführung von Treibhausgasemissionen als auch im Bereich der Anpassung an den Klimawandel gewinnen rapide an Bedeutung. Das Spektrum klimapolitischer Maßnahmen gewinnt mit hoher Geschwindigkeit an Breite. Mit gravierenden Handlungserfordernissen sowie angesichts komplexer werdender klimapolitischer Instrumente steigt die Notwendigkeit, einen verbindlichen, transparenten und vor allem langfristig angelegten klimapolitischen Rahmen zu schaffen. Ein solcher Rahmen ist unabdingbar, um der Öffentlichkeit, aber auch den handelnden Akteuren in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor allem die langfristige Dimension von Klimapolitik zu verdeutlichen und entsprechend verbindliche Aktivitäten zu befördern. Gleichzeitig erfordert die Komplexität der klimapolitischen Herausforderungen, dass Klimapolitik in verstärktem Maße als permanent lernendes System begriffen und ausgestaltet werden muss und Interaktionen zwischen den verschiedenen Instrumenten systematisch berücksichtigt werden müssen (Öko-Institut 2010).

Diese neuen Herausforderungen für Klimapolitik erfordern einen verbindlichen Rahmen zur Sicherstellung einer zielorientierten, übergreifenden, alle relevanten Handlungsfelder umfassenden Klimaschutzstrategie. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind für eine Vielzahl von Einzelfragen der Klimapolitik pragmatische und mehr oder weniger gut funktionierende Einzellösungen gefunden worden. Die Schaffung eines Klimaschutzgesetzes für Deutschland ist ein sinnvoller Ansatz, um Klimaschutzpolitik auf eine langfristig robuste Basis zu stellen.

Diese Einschätzung resultiert vor allem aus drei Überlegungen. *Erstens* gibt es für eine Reihe von übergeordneten Fragen klare Regelungslücken. Dies betrifft vor allem verbindlich festgelegte langfristige Emissionsminderungsziele sowie einen institutionellen Rahmen für eine fokussierte, umfassende und umsetzungsorientierte klimapolitische Beratung der Bundesregierung, die von den existierenden Beratungsinstitutionen nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe geleistet werden kann. *Zweitens* gibt es vor allem seit den letzten Jahren mit den integrierten Klimaschutzprogrammen interessante und innovative klimapolitische Ansätze (BR 2007+2008), die allerdings bisher allerdings eher noch Ad hoc-Charakter haben und dringend einer robusten und langfristig angelegten Verstetigung sowie einer gezielten Verknüpfung bzw. Ausrichtung mit anderen Politikinstrumenten bedürfen, wenn sie ihr Potenzial voll entfalten sollen. *Drittens* gewinnen langfristig angelegte, konsistente und robuste Mechanismen zum Monitoring und zur Berichterstattung für die verschiedensten Aspekte der Klimapolitik wie auch die Erweiterung der analytischen Kapazitäten zur Bewertung von Klimapolitik und ihrer Zielerreichung erheblich an Bedeutung.

Initiativen und Analysen zur Schaffung von nationalen Klimaschutzgesetzen sind daher in verschiedenen Kontexten zu beobachten. In erster Linie ist dabei das britische Klimaschutzgesetz (Climate Change Act 2008) zu nennen, aber auch in Deutschland sind

erste Analysen zu einem solchen Gesetz angestellt worden (Ecologic 2009). Das Ziel der hier vorgelegten Kurzanalyse ist es, die möglichen Regelungsgehalte eines deutschen Klimaschutzgesetzes zu systematisieren und entsprechende Eckpunkte zu formulieren, wobei eher die materiellen Regelungsgehalte als spezifisch rechtliche Fragestellungen im Vordergrund stehen sollten.

Die Eckpunkte beziehen sich zunächst nicht auf ein umfassendes rechtliches Regelwerk, das die materielle Optimierung bzw. Ergänzung des geltenden Umwelt-, Bau-, Fachplanungsrechts usw. im Einzelnen umsetzt. Das Gesetz dient damit vor allem der konsistenten Herleitung und Definition von Politikzielen und Umsetzungsmaßnahmen sowie des notwendigen Rahmens für die Erfolgskontrolle und die Fortentwicklung der klimapolitischen Maßnahmen.

2 Zentrale Regelungsgehalte eines Klimaschutzgesetzes

2.1 Treibhausgas-Emissionsminderungsziele

Einen ersten Kernpunkt des Klimaschutzgesetzes bildet die transparente und verbindliche Festlegung eines Zielpfades für den gesamten Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland über die Zeit.

Konsistent zum international anerkannten Ziel, die Erhöhung der globalen Mitteltemperatur auf einen Wert von weniger als 2°C über den vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Richardson et al. 2009, G8 2009, MEF 2009) ist für einen Industriestaat wie Deutschland die nahezu vollständige Dekarbonisierung der Volkswirtschaft mit den folgenden (Zwischen-) **Zielen für die Gesamtheit aller Treibhausgase**, d.h. die Summe aus Kohlendioxid (CO₂) und den Nicht-CO₂-Treibhausgasen (Prognos/Öko-Institut 2009):

- Minderung von 40% (bezogen auf das Ausgangsniveau von 1990) bis 2020;
- Minderung von 60% bis 2030;
- Minderung von 80% bis 2040;
- Minderung von 95% bis 2050.

Aus diesem Minderungspfad wird ein **Budget für die gesamten Treibhausgasemissionen** für den Zeitraum 2000 bis 2050 abgeleitet, das die übergeordnete Zielvorgabe für die Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland bildet.

Das Gesetz legt darüber hinaus für den Zeitraum 2000 bis 2050 aus dem übergeordneten Treibhausgas-Emissionsbudget abgeleitete **Emissionsbudgets für die folgenden Schlüsselsektoren** fest:

- Gebäude;
- Straßen- und Luftverkehr;
- Stromerzeugung;
- Industrieprozesse;
- Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Diese sektoralen Treibhausgas-Emissionsbudgets werden für jeweils zwei Dekaden im Voraus durch **differenzierte Ziele für die genannten Schlüsselsektoren** spezifiziert.

Das Gesetz regelt das Verfahren für die jeweiligen Fortschreibungen der Sektorziele und macht die hierfür notwendigen wesentlichen Vorgaben (siehe auch Kapitel 2.2, 2.4.3 und 2.5).

2.2 Integriertes Klimaschutz- und Energieprogramm

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die Bundesregierung, ein **Integriertes Klimaschutz- und Energieprogramm** aufzustellen, dem Deutschen Bundestag vorzulegen und im Fünfjahresrhythmus zu bewerten und fortzuschreiben. Das Klimaschutz- und Energieprogramm enthält verbindlich die folgenden **zentralen Elemente**:

- kurz-, mittel- und langfristige Emissionsminderungsziele für die verschiedenen Sektoren;
- weitere, ggf. auch sektoral differenzierte Unterziele (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung etc.), die einer Konsistenzprüfung unterzogen worden sind;
- konkrete Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der Gesamt- und Sektorziele, einschließlich der jeweiligen Begründungen und Bewertungen (Innovation, Kosten/Nutzen etc.), wobei auch die Wirkungsbeiträge von Ländern, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften sowie andererseits die Wirkungen von im Rahmen der Europäischen Union ergriffenen Politiken und Maßnahmen explizit berücksichtigt und herausgestellt werden sollen;
- konkrete Politiken und Maßnahmen zur Sicherung der notwendigen Schlüsselinnovationen und Infrastrukturentwicklungen (Innovations- und Infrastruktur-Roadmaps);
- eine Analyse und Bewertung der im Rahmen von Flexibilisierungsmechanismen (Minderungskredite aus den projektbasierte Mechanismen, grenzüberschreitender Handel mit Emissionsberechtigungen, andere Transfers) erzielten Emissionsminderungen sowie entsprechende Maßnahmenvorschläge;
- Zeitplan und Eckpunkte für ein fortlaufendes Monitoring des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms;
- Zeitplan und Eckpunkte für ein umfassendes Konsultationsverfahren für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms;
- Abschätzung der zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen öffentlichen Mittel.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben werden im Integrierten Klimaschutzprogramm die **Verantwortlichkeiten** für die vom Programm erfassten Politiken und Maßnahmen verbindlich festgelegt. Die sektoralen Minderungsvorgaben und die im Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramm enthaltenen Maßnahmen werden daher dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesministerien zugeordnet. Die Verantwortlichkeit betrifft einerseits die Maßnahmenumsetzung (d.h. die rechtliche bzw. administrative Implementierung) sowie andererseits die Verpflichtung zur Vorlage von Vorschlägen zur Anpassung und Weiterentwicklung der jeweiligen Politiken und Maßnahmen (insbesondere für den Fall erkennbarer Zielverfehlungen). Gleichzeitig enthält das Gesetz die Vorgabe, dass die für das Programm erforderlichen Mittel in die jeweiligen Ressorthaushalte eingestellt werden.

Das Integrierte Klimaschutz- und Energieprogramm der Bundesregierung sowie dessen Fortschreibung wird einem für jedermann zugänglichen **Anhörungsverfahren** (Internet) unterzogen. Verbindlich anzuhören sind darüber hinaus die Fachkreise und Verbände sowie die Bundesländer.

Der **Klimaschutzkommission** (vgl. Kapitel 2.5) wird an der Erarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms beteiligt und hat ein Votum abzugeben.

2.3 Nationales Anpassungsprogramm

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die Bundesregierung, ein **Nationales Anpassungsprogramm** aufzustellen, dem Deutschen Bundestag vorzulegen und im Fünfjahresrhythmus zu bewerten und fortzuschreiben. Das Nationale Anpassungsprogramm enthält verbindlich die folgenden **zentralen Elemente**:

- Darstellung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu den Anpassungsnotwendigkeiten in Deutschland, dazu gehören insbesondere die Darstellung der durch den Klimawandel entstehenden Schadenspotenziale für Deutschland sowie die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten und Unsicherheiten;
- Grundsätze und Kriterien für die Priorisierung der Handlungserfordernisse für die verschiedenen Zeithorizonte;
- Erarbeitung von Informations- und Planungsgrundlagen für Anpassungsmaßnahmen des Bundes, der Länder sowie anderer Gebietskörperschaften;
- konkrete Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen bzw. deren Integration in andere Politiken und Maßnahmen, einschließlich der jeweiligen Begründungen und Bewertungen (Zeitraumen, Finanzierung, Kosten/Nutzen etc.) wobei auch die Wirkungsbeiträge von Ländern, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften sowie die Wirkungen von im Rahmen der Europäischen Union ergriffenen Politiken und Maßnahmen explizit berücksichtigt und herausgestellt werden sollen;
- Zeitplan und Eckpunkte für ein fortlaufendes Monitoring des Nationalen Anpassungsprogramms;
- Zeitplan und Eckpunkte für ein umfassendes Konsultationsverfahren für die Fortschreibung des Nationalen Anpassungsprogramms;
- Abschätzung der zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen öffentlichen Mittel.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben werden im Nationalen Anpassungsprogramm die **Verantwortlichkeiten** für die vom Programm erfassten Politiken und Maßnahmen verbindlich festgelegt. Die im Nationalen Anpassungsprogramm enthaltenen Maßnahmen werden daher dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesminister-

rien zugeordnet. Die Verantwortlichkeit betrifft einerseits die Maßnahmenumsetzung (d.h. die rechtliche bzw. administrative Implementierung) sowie andererseits die Verpflichtung zur Vorlage von Vorschlägen zur Anpassung und Weiterentwicklung der jeweiligen Politiken und Maßnahmen (insbesondere für den Fall erkennbarer Zielverfehlungen). Gleichzeitig enthält das Gesetz die Vorgabe, dass die für das Programm erforderlichen Mittel in die jeweiligen Ressorthaushalte eingestellt werden.

Das Integrierte Klimaschutz- und Energieprogramm der Bundesregierung sowie dessen Fortschreibung wird einem für jedermann zugänglichen **Anhörungsverfahren** (Internet) unterzogen. Verbindlich anzuhören sind darüber hinaus die Fachkreise und Verbände sowie die Bundesländer.

Der **Klimaschutzkommission** (vgl. Kapitel 2.5) wird an der Erarbeitung und Fortschreibung des Nationalen Anpassungsprogramms beteiligt und hat ein Votum abzugeben.

2.4 Klimaschutz-Berichterstattung

2.4.1 Monitoring der Treibhausgasemissionen

Die Erhebung präziser, vollständiger und konsistenter Daten zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen bildet einerseits eine unverzichtbare Grundlage für eine umfassende und strategische Klimapolitik, andererseits aber auch eine rechtlich verbindliche Anforderung zur Berichterstattung im Rahmen der Europäischen Union bzw. internationaler Vereinbarungen (wie der Klimarahmenkonvention oder der zugehörigen Protokolle).

Die große Bandbreite der zu einer umfassenden Treibhausgasberichterstattung notwendigen Daten macht es erforderlich, ein langfristig angelegtes bundeseinheitliches nationales System zur Datenerhebung, Berichterstattung, Dokumentation und Archivierung zuschaffen. Die dazu notwendigen institutionellen, materiell- und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen können mit dem Klimaschutzgesetz geschaffen werden. Das Klimaschutzgesetz enthält dazu folgende zentrale Regelungen für das **Monitoring der Treibhausgasemissionen** (vgl. hierzu Öko-Institut/Schnutenhaus 2006):

- institutioneller Rahmen für die Treibhausgasberichterstattung (Nationale Koordinierungsstelle und Koordinierungsausschuss);
- Regelungen zur Datenbeschaffung, -erhebung und Geheimhaltung bzw. zur Zweckbindung der Daten, einschließlich der jeweiligen Zuständigkeiten;
- Regelungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Archivierung der Daten, einschließlich der jeweiligen Zuständigkeiten.

Neben den Treibhausgasemissionen werden auch die im Rahmen europäischer oder internationaler Vereinbarungen im Ausland erzielten Emissionsminderungen bzw. die Nutzung entsprechender Emissionsberechtigungen bzw. Emissionsminderungsgutschriften transparent und detailliert veröffentlicht.

Die im Rahmen nationaler, europäischer und internationaler Berichterstattungsverpflichtungen erstellten Berichte werden durch das zuständige Bundesministerium mindestens im Jahresrhythmus veröffentlicht.

2.4.2 Monitoring wichtiger Komplementärindikatoren

Neben der Erstellung und Veröffentlichung von Berichten zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist es für langfristig angelegte Klimaschutzstrategien unerlässlich, Transparenz hinsichtlich einer Reihe von Erfolgs- und Begrenzungsfaktoren herzustellen. Das Klimaschutzgesetz verpflichtet daher die Bundesregierung, im Jahresrhythmus Fortschrittsberichte hinsichtlich **aussagekräftiger Strukturindikatoren** zu erstellen und zu veröffentlichen:

- Indikatoren zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Energieeffizienz;
- Indikatoren zur Entwicklung der Energieeffizienz in Schlüssel-Bereichen der Volkswirtschaft (vgl. Öko-Institut et al. 2010);
- Indikatoren zur Entwicklung des Beitrags erneuerbaren Energien zum Energieaufkommen insgesamt, in den verschiedenen Sektoren sowie die jeweiligen Kostenentwicklungen;
- Indikatoren zur Bestands- und Investitionsentwicklung in Bereichen mit langzeitigem Kapitalstock und hoher Kapitalbindung (*Lock in*-Indikatoren) und die damit verbundenen Emissionssockel;
- Indikatoren zur Bestands- und Investitionsentwicklung für Infrastrukturen von zentraler klimaschutzpolitischer Bedeutung.

Das System klimaschutzrelevanter Strukturindikatoren bildet gemeinsam mit der Berichterstattung zu den Treibhausgasemissionen eine wesentliche Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms.

2.4.3 Projektionen und Maßnahmenbewertung

Die Bundesregierung erstellt im Zweijahresrhythmus Projektionen für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie eine umfassende Bewertung der Wirkungen von Politiken und Maßnahmen. Die auch für die Klimaschutz-Berichterstattung erforderlichen Projektionen müssen den folgenden Anforderungen genügen:

- sie beruhen auf transparenten, konsistenten und methodischen vereinheitlichten bzw. vorgegebenen Verfahren;
- sie berücksichtigen die jeweils aktuellsten Rahmendaten hinsichtlich der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Energiepreistrends;
- sie erfassen und bewerten die Gesamtheit der ergriffenen klima- und energiepolitischen Politiken und Maßnahmen und bewerten die Erreichung der jeweiligen Ziele (einschließlich des Ausmaßes von vorhandenen Vollzugsdefiziten)

sowie Aspekte wie Kosten, Innovation, Infrastrukturen, sozialen Auswirkungen etc.;

- sie erfassen und bewerten zusätzliche klima- und energiepolitischen Politiken und Maßnahmen, die zur Erreichung der jeweiligen Ziele führen können und bewerten andere Aspekte wie Kosten, Innovation, Infrastrukturen, sozialen Auswirkungen etc.;
- sie analysieren und bewerten die Emissionsentwicklungen sowie die Politiken und Maßnahmen im Bereich des internationalen Schiffs- und Flugverkehrs ;
- sie analysieren und bewerten den Beitrag der im Rahmen europäischer oder internationaler Vereinbarungen im Ausland erzielten Emissionsminderungen bzw. die Nutzung entsprechender Emissionsberechtigungen bzw. Emissionsminderungsgutschriften;
- sie berücksichtigen weiterhin sowohl die im Rahmen der Europäischen Union als auch von den Bundesländern und anderen Gebietskörperschaften ergriffenen Politiken und Maßnahmen und deren Beitrag zur Erreichung der gesamtstaatlichen Ziele auf konsistente Weise.

Die Projektionen für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie die entsprechenden Maßnahmenbewertungen bilden die Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms sowie die Berichte der **Klimaschutzkommission**.

2.5 Klimaschutzkommission

Mit dem Klimaschutzgesetz wird eine **Klimaschutzkommission** (KSK) eingesetzt. Sie besteht aus Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialwissenschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche oder rechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Kommission repräsentiert Wissenschaft und gesellschaftliche Gruppen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung für im Klimaschutzgesetz spezifizierte Perioden durch den Bundespräsidenten berufen.

Die Klimaschutzkommission ist unabhängig und beratend für die Bundesregierung tätig. Ihr **Aufgabenspektrum** besteht vor allem in den folgenden Punkten:

- auf Grundlage bzw. ggf. ergänzend zu den im Zweijahresrhythmus erstellten Projektionen und Maßnahmenbewertungen erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht; dieser dokumentiert die Fortschritte bei der Erreichung der kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzziele bzw. der Einhaltung der sektoralen und Gesamt-Budgets für Treibhausgasemissionen, die Fortschritte im Bereich der Anpassung sowie wichtige internationale Entwicklungen;
- die Kommission wird an der Erarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- und Energieprogramms beteiligt und gibt entsprechende Voten ab;

- die Kommission wird an der Erarbeitung und Fortschreibung des Nationalen Anpassungsprogramms beteiligt und gibt entsprechende Voten ab;
- die Kommission analysiert und bewertet die einheimische Erbringung von Emissionsminderungen bzw. die im Rahmen europäischer oder internationaler Vereinbarungen im Ausland erzielten Emissionsminderungen, d.h. die Nutzung entsprechender Emissionsberechtigungen bzw. Emissionsminderungsgutachten und erarbeitet diesbezüglich Empfehlungen;
- die Kommission analysiert und bewertet die Emissionsminderungen im Bereich des internationalen Schiffs- und Flugverkehrs und erarbeitet diesbezüglich Empfehlungen;
- die Kommission erstellt auf Anfrage der Bundesregierung Berichte zu spezifischen Themen bzw. gibt entsprechende Voten ab;
- die Kommission kann auf eigene Initiative Berichte bzw. Voten zur Klimaschutzpolitik abgeben;
- die Kommission arbeitet auf der Basis eines selbst verabschiedeten Arbeitsplans und kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Als thematisch fokussiertes Beratungsgremium der Bundesregierung arbeitet die Klimaschutzkommission auf strikt unabhängiger Basis und ist ausschließlich an das im Klimaschutzgesetz niedergelegte Mandat gebunden.

3 Schlussbemerkungen

Die in der hier vorgelegten Kurzanalyse präsentierten Eckpunkte für ein deutsches Klimaschutzgesetz machen die verschiedenen Facetten eines solchen Gesetzes deutlich:

1. Für eine Reihe von Sachverhalten ist das Klimaschutzgesetz als verbindlicher Rahmen letztlich unverzichtbar. Dies betrifft einerseits die kurz-, mittel- und langfristigen Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen bzw. die entsprechenden Emissionsbudgets sowie deren sektorale Zuordnung (vgl. Kapitel 2.1). Ohne eine solch langfristige Ausrichtung wird Klimaschutzpolitik der Herausforderung einer sehr weitgehenden Emissionsminderung bzw. Dekarbonisierung nicht genügen können. Andererseits sollte Klimaschutzpolitik mit einer neuen Qualität zumindest auf der Beratungsebene für die Bundesregierung institutionalisiert werden (vgl. Kapitel 2.5).
2. Eine Reihe von klimapolitischen Instrumentenbündeln bedarf der Verstetigung und langfristig angelegten Fortentwicklung. Die verbindliche Verstetigung und Fortschreibung von umfassenden Programmen sowie die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die Implementierung bzw. Fortentwicklung der festgelegten Politiken und Maßnahmen über ein nationales Klimaschutzgesetz ist damit ein sinnvoller und notwendiger Schritt in eine neue Qualität von Klimapolitik. Dies gilt sowohl für die Politiken und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen als auch zur Anpassung an die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen in Deutschland
3. Für eine Vielzahl verschiedener Fragestellungen im Bereich von Monitoring und Berichterstattung sowie zur Zielerreichungs-Bewertung von ergriffenen oder zusätzlichen Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.4.1, 2.4.2 sowie 2.4.3) ist der rechtliche Rahmen eines Klimaschutzgesetzes sinnvoll. Gerade im dynamischen Umfeld europäischer und internationaler Politik sollten die langfristig in jedem Fall unabdingbaren analytischen Kapazitäten auf eine robuste Basis gestellt werden.

Vor dem Hintergrund dieser verschiedenen Facetten kann sich für die Entwicklung eines nationalen Klimaschutzgesetzes durchaus ein abgestuftes Verfahren anbieten. In einer ersten Phase könnten die unter Ziffer 1 und 2 genannten zentralen Regelungen umgesetzt werden, ggf. ergänzt um die (neuen) Regelungen im Bereich der im Kapitel 2.4.2 beschriebenen komplementären Indikatorik. Die komplexeren Regelungen zur Berichterstattung bzw. Projektionserstellung könnten auch schrittweise in das Klimaschutzgesetz integriert werden.

4 Referenzen

- Bundesregierung (BR) (2007): Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm. Berlin, August 2007.
- Bundesregierung (BR) (2008): Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Berlin, 17. Dezember 2008.
- Ecologic Institut (2009): Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland. Juristisches Kurzgutachten für WWF Deutschland, Frankfurt am Main, April 2009.
- G8 (2009): G8 Leader's Summit. Chair's Summary. L'Aquila, 10 July 2009.
- Major Economies Forum on Energy and Climate (MEF) (2009): Declaration of the Leaders. L'Aquila, 10 July 2009.
- Öko-Institut; Schnutenhaus & Kollegen (2006): Erarbeitung von Grundlagen für ein Gesetz über die Klimaschutzberichterstattung. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 905 41 410 für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 11. März 2006.
- Öko-Institut (2010): Der Instrumentenmix einer ambitionierten Klimapolitik im Spannungsfeld von Emissionshandel und anderen Instrumenten. Bericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, Mai 2010.
- Öko-Institut, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (FhG-ISI), Dr. H.-J. Ziesing (2010): Energieeffizienz in Zahlen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3708 41 121 für das Umweltbundesamt (UBA), Berlin, Juni 2010.
- Prognos, Öko-Institut, Dr. Ziesing (2009): Modell Deutschland. Klimaschutz bis 2050: Vom Ziel her denken. Bericht für die WWF Umweltstiftung Deutschland. Basel/Berlin, 15.10.2009.
- Richardson, K., Steffen, W., Schellnhuber, H.J., Alcamo, J., Barker, T., Kammen, D.M., Leemans, R., Liverman, D., Munasinghe, M., Osman-Elasha, B., Stern, N., Wæver, O. (2009): Climate Change. Global Risks, Challenges & Decisions. Synthesis Report. University of Copenhagen, Copenhagen.